

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 299/07 B

L 9 U 175/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 U 124/00 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Hinsichtlich der vom Kläger sinngemäß als Verfahrensmangel gerügten Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen hat es der Kläger entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bereits versäumt, einen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger daneben schon im Ansatz nicht dargelegt, denn es fehlt an der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sei und die über den vorliegenden Einzelfall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung habe. Im Übrigen spricht der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf § 9 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) einen Problemkreis an, der ersichtlich nicht Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war. Das angefochtene Urteil des LSG verhält sich ausschließlich zu in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung genannten Berufskrankheiten und somit zu § 9 Abs 1 SGB VII.
- 3 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

